

Kundeninformation zur Kfz-Versicherung der HDI Global SE

Stand 01.08.2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über besonders bedeutsame Einzelheiten Ihres Versicherungsvertrages ermöglichen. Bitte lesen Sie die Informationen sorgfältig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung durch. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den detaillierten Regelungen in den „Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (HG-AKB), die wir nachfolgend als Teil V. abgedruckt haben. Bitte nehmen Sie diese Kundeninformation zu Ihren Unterlagen, da sie ebenso wie der Flottenvertrag Wichtiges zu Ihrem Vertrag enthält.

- Inhalt:
- I. Wichtige Informationen
 - II. Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
 - III. Datenschutzzinformation
 - IV. Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung
 - V. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (HG-AKB)

I. Wichtige Informationen

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Ihr Vertragspartner ist die HDI Global SE (nachfolgend „HDI“ genannt), eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea).

Die Anschrift der HDI lautet:

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover, Deutschland

HDI wird vertreten durch ihren Vorstand, dessen Zusammensetzung Sie der Fußzeile dieser Kundeninformation entnehmen können. Sitz und Handelsregister der HDI entnehmen Sie bitte ebenfalls der Fußzeile.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der HDI ist im In- und Ausland der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie zusätzlich der Kredit-, Kautions- und Rechtsschutzversicherung und Beistandsleistungen.

Der Versicherungsvertrag wird grundsätzlich zu einem Anteil von 0,1 Prozent in Mitversicherung mit dem HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (HDI V.a.G.) geschlossen; beachten Sie hierzu die Regelungen in Abschnitt O der HG-AKB.

2. Versicherungsbedingungen

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die „Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (HG-AKB). Ergänzende bzw. abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Kfz-Versicherung umfasst, je nach Vereinbarung, die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kfz-Kaskoversicherung, den Kfz-Schutzbrief, die Kfz-Unfallversicherung, die Fahrerschutz-Versicherung oder die Auslandschadenschutz-Versicherung, die in den Abschnitten A.1, A.2, A.3, A.4, A.5 und A.6 HG-AKB geregelt sind. Unsere Leistungen sind grundsätzlich nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendigen Erhebungen fällig. Zur Kfz-Kaskoversicherung und Kfz-Unfallversicherung befinden sich ergänzende Regelungen in A.2.14 und A.4.9 HG-AKB.

4. Vertragsschluss, Beginn der Versicherung

Der Versicherungsvertrag kommt grundsätzlich dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Flottenvertrages. Der Versicherungsschutz beginnt – vorbehaltlich der Regelung zum Erstbei-

tragsverzug in C.1.2.1 HG-AKB – zu dem im Flottenvertrag angegebenen Zeitpunkt. Sofern der Beginn des Versicherungsschutzes im Flottenvertrag zu einem Zeitpunkt angegeben ist, der vor dem Ende der Widerrufsfrist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz [VVG] (siehe auch Ziffer 6 dieser Kundeninformation) liegt, beginnt der Versicherungsschutz nur dann zu diesem Zeitpunkt, wenn Sie Ihre ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt haben. Ansonsten beginnt der Versicherungsschutz erst mit Ende der Widerrufsfrist.

Soll der Versicherungsschutz schon vor dem im Flottenvertrag angegebenen Zeitpunkt beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage durch uns (vorläufige Deckung).

5. Höhe und Fälligkeit des Beitrages, nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages

Die Höhe des Beitrags bestimmt sich insbesondere nach objektiven und subjektiven Merkmalen sowie nach der Art und Verwendung des Risikos. Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Ist abweichend davon eine unterjährige Zahlweise vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Der zu zahlende Beitrag wird im Flottenvertrag, oder einer Beitragsrechnung ausgewiesen. Dieser Rechnung sind auch der Beginn der Versicherungsperiode und damit die Fälligkeit des Beitrages zu entnehmen.

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung oder des Flottenvertrages zu zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, kann dies Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz und das Versicherungsverhältnis haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte C.1.2.1 und C.1.2.2 HG-AKB. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode bei unterjähriger Zahlweise werden sofort fällig, wenn der VN mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Ein Folgebeitrag ist jeweils zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann dies ebenfalls Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz und das Versicherungsverhältnis haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte C.2.2.1 bis C.2.2.4 und G.2.11 HG-AKB.

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode haben wir, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6. Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem Sie den Flottenvertrag, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung der HDI Global SE, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HDI Global SE,
Postfach 510369, 30633 Hannover, Deutschland bzw.
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0511 645111-4537

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@hdi.global

Sie können Ihren Widerruf darüber hinaus an unsere im Flottenvertrag als zuständig bezeichnete Niederlassung senden.

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir ersetzen Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den auf jeden Kalendertag des Versicherungsschutzes entfallenden anteiligen Beitrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung.

7. Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Flottenvertrag. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag vor dem Ablauf unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist wirksam der anderen Vertragspartei gegenüber gekündigt hat (siehe auch G.1 HG-AKB).

Bei einer ausdrücklichen Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

8. Ende der Versicherung

Neben dem Recht der Vertragsparteien zur ordentlichen Kündigung des Flottenvertrags nach Nr. 7 dieser Kundeninformation bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte, z. B.

a) für Sie

- nach Eintritt eines Versicherungsfalles, soweit nicht vertraglich abbedungen (siehe G.2.3 und G.2.4 HG-AKB),
- bei einer Beitragserhöhung (siehe G.2.7 HG-AKB),
- bei einer Bedingungsanpassung (siehe G.2.10 HG-AKB),

b) für uns

- bei der Verletzung von vorvertraglichen Anzeigepflichten (siehe § 19 Abs. 3, Satz 2 VVG)
- bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages (siehe G.2.11 HG-AKB),
- bei Verletzung einer Obliegenheit (siehe G.2.12 HG-AKB, § 28 VVG),
- bei Gefahrerhöhung (siehe §§ 23, 24 VVG),
- nach Eintritt eines Versicherungsfalles, soweit nicht vertraglich abbedungen (siehe G.2.3 und G.2.4 HG-AKB).

9. Sprache; Anwendbares Recht

Für die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen sowie für die während der Laufzeit dieses Vertrages zu führende vertragliche Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht.

Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

10. Aufsichtsbehörde

Die HDI Global SE (VU-Nr. 5096) unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 4108-0

Internet: www.bafin.de.

Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

II. Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen.

Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

III. Datenschutzinformation

Sofern im Rahmen der Kraftfahrtversicherung personenbezogene Daten, wie z. B. Name oder Kfz-Kennzeichen, an uns übermittelt werden, bitten wir Sie als VN, die versicherten Personen über die Verwendung dieser Daten durch uns – wie nachstehend beschrieben – in Kenntnis zu setzen. Diese Information ist nicht erforderlich, soweit die versicherten Personen bereits entsprechend in Kenntnis gesetzt wurden oder der VN selbst versicherte Person ist.

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Telefon (0511) 645-0, Fax (0511) 645-4545
E-Mail-Adresse info@hdi.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der vorgenannten Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter/Group Data Protection“ oder per E-Mail unter privacy@tal anx.com.

2. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.hdi.global/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoausschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrages erforderlich sind. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Vertragspolizierung, Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z. B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Sanierungsüberprüfung
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Es kann im Einzelfall erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Versicherungsmakler/Vermittler, Mitversicherer oder Rückversicherer zu übermitteln. Wir übermitteln Ihre Daten an diese Empfänger nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang oder soweit diese Empfänger die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste am Ende dieser Erklärung finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieser Erklärung sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.hdi.global/dl-liste entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, IHK, Berufskammern, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

5. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

6. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung werden Daten zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeugidentifikationsdaten) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Informa HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage). Die Informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de. Kontaktdaten:

Informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

Nähere Datenschutzhinweise zur Informa HIS GmbH können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.hdi.de/datenschutz entnehmen.

7. Schadenklassendatei

Beantragen Sie eine Kraftfahrtversicherung für ein Fahrzeug, für das unser Tarif ein Schadenfreiheitsrabatt-System vorsieht, und geben in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in die Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG.

Glockengießerwall 1
20095 Hamburg

Ihre Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabatts in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

9. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie unter www.hdi.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

10. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie im Rahmen der Angebots-einholung und Antragstellung befragen, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. In den Fällen, in denen dem Begehren der betroffenen Person nicht stattgegeben wird, erfolgt dies auf der Grundlage von vorgegebenen mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Diese bilden relevante Tarifierkmale ab, um im Einzelfall eine versicherungstechnische Beurteilung des Risikos, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages erforderlich ist, zu treffen.

Konzerngesellschaft oder externer Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand		
Dienstleister	Dienstleistung / Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten ja/nein
Talanx AG	Zentralisierte Funktionen wie Revision, Recht, Datenschutz, IT-Koordination (für einen Teil der Sparten)	Teilweise ja
HDI Service AG	Postverarbeitung, Scannen, Zahlungsverkehr (Inkasso/Exkasso), Forderungsmanagement, Archivierung und Entsorgung von Datenträgern, Rechnungswesen	Teilweise ja
HDI Systeme AG	Rechenzentrumsbetrieb, Anwendungsentwicklung, IT-Services, Print-Services	Teilweise ja
HDI Vertriebs AG	Beratung und Betreuung im laufenden Vertragsverhältnis	Teilweise ja
HDI Kundenservice AG	Antrags-, Bestands-, Leistungs- und Schadenbearbeitung, IT-Koordination (für einen Teil der Sparten)	Teilweise ja
HDI Global Specialty Schadenregulierung GmbH	Schadenbearbeitung (Sparte Rechtsschutz)	Nein
Talanx Reinsurance Broker GmbH	Vermittlung Rückversicherungsgeschäft; teilweise Schadenbearbeitung	Teilweise ja
HDI Global Specialty GmbH	Medical Underwriting / Schadenbearbeitung (Sparte Unfall)	Ja
Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist oder die nur regional oder einmalig tätig sind		
Dienstleisterkategorie	Dienstleistung / Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten ja/nein
Vertriebspartner ohne HDI Vertriebs AG	Beratung und Betreuung im laufenden Vertragsverhältnis; Abrechnungsverkehr; teilweise Schadenbearbeitung	Teilweise ja
Assisteure	Notrufe, Rücktransporte, Medikamentenversorgung, Schadenregulierung	Ja
Rehadienstleister (nur Sparte Unfall)	Ärztliche Begleitung	Ja
Rechtsanwälte	Forderungseinzug; Bearbeitung von Rechtsfällen	Teilweise ja
Telefonischer Kundendienst	Telefondienstleistungen	Nein
Übersetzungsbüros	Übersetzung von Dokumenten	Ja
Sachverständige / Gutachter	Überprüfung und Feststellung von Schadenssachverhalten, Bewertung von Schadenfällen, Erstellung von medizinischen Gutachten	Ja
Loss Adjuster	Außenstehende Schadenregulierung	Ja
Konzerngesellschaften, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Stammdaten teilnehmen		
HDI Global Specialty SE HDI Global Underwriting Agency GmbH HDI Lebensversicherung AG HDI Global Specialty Schadenregulierung GmbH HDI Versicherung		

Hinweis: Personenbezogene Daten werden nur an Dienstleister weitergegeben, wenn und soweit dies im jeweiligen Fall für die Datenverarbeitungszwecke erforderlich ist.

Produktinformationsblatt zur Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: HDI Global SE, Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Flottenvertrag und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Risiko Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Kfz-Teilkaskoversicherung

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Risiko.
- ✓ Versichert sind zum Beispiel Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Kfz-Vollkaskoversicherung

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Kfz-Teilkaskoversicherung Schäden an Ihrem Risiko zum Beispiel durch Unfall oder Vandalismus.

Kfz-Schutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe zum Beispiel bei Panne oder Unfall Ihres Risikos.

Kfz-Unfallversicherung

- ✓ Leistet die vereinbarten Geldbeträge für die Insassen zum Beispiel bei Invalidität oder Tod.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Risiko.

Kfz-Teilkaskoversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Risiko durch Unfall oder Vandalismus.

Kfz-Vollkaskoversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Risiko durch Verschleiß.

Kfz-Schutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Kfz-Unfallversicherung

- ✗ Heilbehandlungskosten und Schmerzensgeld.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht europäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Dem Fahrer ist es untersagt sich unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen ans Steuer zu setzen.
- Das Risiko darf im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gelenkt werden.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Flottenvertrag genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Flottenvertrag angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Flottenvertrag.



Wie kann ich den Flottenvertrag kündigen?

Sie oder wir können den Flottenvertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Außerdem können Sie oder wir den Flottenvertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der HDI Global SE

Wegweiser		A.3.13	Verpflichtung Dritter	18	
A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	10	A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	18
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Risiko Anderen zufügen	10	A.4.1	Was ist versichert?	18
A.1.1	Was ist versichert?	10	A.4.2	Wer ist versichert?	18
A.1.2	Wer ist versichert?	10	A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	10	A.4.4	Leistung bei Invalidity	18
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10	A.4.5	Leistung bei Tod	18
A.1.5	Was ist nicht versichert?	11	A.4.6	Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld, Tagegeld	19
A.1.6	Kfz-Travellersversicherung	11	A.4.7	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	19
A.1.7	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	11	A.4.8	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	19
A.2	Kfz-Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Risiko	12	A.4.9	Was ist nicht versichert?	19
A.2.1	Was ist versichert?	12	A.5	Fahrerschutz–Versicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	20
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Kfz-Teilkaskoversicherung versichert?	12	A.5.1	Was ist versichert?	20
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Kfz-Vollkaskoversicherung versichert?	13	A.5.2	Wer ist versichert?	20
A.2.4	Wer ist versichert?	13	A.5.3	Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?	20
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13	A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	20
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	13	A.5.5	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	20
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	14	A.5.6	Integralfranchise	20
A.2.8	Sachverständigenkosten	14	A.5.7	Was ist nicht versichert?	20
A.2.9	Mehrwertsteuer	14	A.5.8	Wann kürzen wir die Leistung im Schadenfall?	21
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	14	A.5.9	Abtretungsverbot	21
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	15	A.6	Auslandschadenschutz-Versicherung – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland	21
A.2.12	Selbstbeteiligung	15	A.6.1	Was ist versichert?	21
A.2.13	Was nicht ersetzt wird/Rest- und Altteile	15	A.6.2	Wer ist versichert?	21
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	15	A.6.3	Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?	21
A.2.15	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	15	A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.2.16	Was ist nicht versichert?	15	A.6.5	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	21
A.2.17	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	15	A.6.6	Welches Recht gilt?	21
A.2.18	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	16	A.6.7	Was ist nicht versichert?	22
A.3	Kfz-Schuttbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	16	A.6.8	Pflichten vor dem und im Schadenfall	22
A.3.1	Was ist versichert?	16	A.6.9	Wie lange besteht für eine Reise Versicherungsschutz?	22
A.3.2	Wer ist versichert?	16	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	22
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	16	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	22
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	22
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	16	B.2.1	Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Schuttbrief	22
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl	16	B.2.2	Kfz-Kasko- und Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz- und Auslandschadenschutz-Versicherung	22
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	17	B.2.3	Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz	22
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	17	B.2.4	Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes	22
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden im Ausland	17	B.2.5	Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	23
A.3.10	Zusätzliche Leistungen bei einem Todesfall im Ausland	17	B.2.6	Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf	23
A.3.11	Was ist nicht versichert?	17	B.2.7	Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz	23
A.3.12	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	17	C	Beitragszahlung	23

C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	23	I.3.1	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	29
C.1.1	Rechtzeitige Zahlung	23	I.3.2	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	29
C.1.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	23	I.3.3	Besserstufung bei Versicherungsverhältnissen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M	29
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	23	I.3.4	Änderung von Art und Verwendungszweck	29
C.2.1	Rechtzeitige Zahlung	23	I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	30
C.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	23	I.3.6	Keine Rückstufung	30
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Risikowechsel	23	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	30
C.4	Saisonkennzeichen	23	I.4.1	Schadenfreier Verlauf	30
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	23	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	30
C.6	Versicherungsteuer	23	I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	30
C.7	Zahlweise	23	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	30
D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	23	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	30
D.1	Bei allen Versicherungsarten	23	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	30
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung	24	I.6.3	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	31
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	24	I.7	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	31
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	24	I.8	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	32
E.1	Bei allen Versicherungsarten	24	I.9	Auskünfte über den Schadenverlauf	32
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung	25	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	32
E.3	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	25	J.1	Typklasse	32
E.4	Zusätzlich in der Kfz-Kaskoversicherung	25	J.2	Regionalklasse	32
E.5	Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief	25	J.3	Beitragsänderung	32
E.6	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutz-Versicherung	25	J.4	Kündigungsrecht	33
E.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	26	J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	33
F	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen	26	J.6	Änderung der Tarifstruktur	33
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	26	K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	33
F.2	Ausübung der Rechte	26	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	33
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	26	K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	33
G	Laufzeit und Kündigung, Veräußerung des Risikos, Risikowegfall	26	K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Anschriftenänderung	33
G.1	Wie lange läuft der Flottenvertrag?	26	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	33
G.2	Wann und aus welchem Anlass kann der Flottenvertrag gekündigt werden?	26	K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Risikos	33
G.3	Kündigung einzelner Versicherungsarten	27	L	Bedingungsänderung	33
G.4	Form und Zugang der Kündigung	27	L.1	Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung/Anordnungen der Kartell- oder Aufsichtsbehörde	33
G.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung	27	L.2	Kündigungsrecht	34
G.6	Was ist bei Veräußerung des Risikos zu beachten?	27	M	Anzeigen, Willenserklärungen, Unwirksamkeit von Bestimmungen	34
G.7	Risikowegfall	28	M.1	Textform, Adressat	34
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	28	M.2	Anschriften-/Namensänderung	34
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	28	M.3	Unwirksamkeit von Bestimmungen	34
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	28	M.4	Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz	34
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	28	N	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände	34
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	28	N.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	34
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen	28	N.2	Gerichtsstände	34
I.2	Ersteinstufung	29	O	Mitversicherung	34
I.2.1	Ersteinstufung in SF Klasse 0	29	O.1	Versicherer	34
I.2.2	Sonderersteinstufung	29	O.2	Bevollmächtigung	34
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Kfz-Vollkaskoversicherung	29	O.3	Vertretung im Streitfall	34
I.2.4	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	29	O.4	Mitgliedschaft beim HDI V.a.G.	35
I.3	Jährliche Neueinstufung	29			

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages (im Folgenden „Flottenvertrag“ genannt) nachstehende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kfz-Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Schutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.5)
- Auslandschadenschutz-Versicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden grundsätzlich als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Dem Flottenvertrag ist zu entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr/e Fahrzeug/e (im Folgenden „Risiko/Risiken“ genannt) abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Risiko Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Risiko einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Risikos

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Risikos gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld. Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.3 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Risiken

A.1.1.4 Ist mit dem versicherten Risiko ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Risiko abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Risiko löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- a) den Halter
- b) den Eigentümer

- c) den berechtigten Fahrer
- d) die berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Risikos (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrvermietfahrzeuge), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) den Omnibusschaffner, soweit er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter tätig ist,
- g) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Risiko mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Flottenvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Flottenvertrag entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV). In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenzahlungen

A.1.3.3 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR (DAV = Deutsche Aktuarvereinigung e.V.; HUR = Unfall- und Haftpflichtrentner) und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65., bei selbstständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr festgelegt werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Es besteht Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in

den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Flottenvertrages.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgestellt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht europäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2 HG-AKB.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 HG-AKB dar.

Beschädigung des versicherten Risikos

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Risikos.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Risiken

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Risiko verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Risiko geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Risiko ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Risiko befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Risikos üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Risikos zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Risikos zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Risikos verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie. Der

Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

A.1.6 Kfz-Travellerversicherung

Versicherungsschutz bei Anmietung eines Pkw im Ausland

A.1.6.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Pkw, eines Kraftrads oder eines Wohnmobils (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrvermietfahrzeuge) umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die beim Gebrauch eines im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Pkw durch eine der versicherten Personen verursacht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer, insbesondere der Kfz-Haftpflichtversicherer des angemieteten Pkw, Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Versicherungsschutz außerhalb Deutschlands

A.1.6.2 Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 HG-AKB ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Versicherte Personen

A.1.6.3 Abweichend von A.1.2 HG-AKB sind außer Ihnen selbst, die von Ihnen für die Auslandsreise und Anmietung des Pkw, des Kraftrads oder des Wohnmobils bevollmächtigten Mitarbeiter und der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner bzw. Lebensgefährte versichert.

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

A.1.6.4 Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens drei Monaten.

Höchstzahlung bei der Kfz-Travellerversicherung

A.1.6.5 Die Versicherungssumme für die Kfz-Travellerversicherung entspricht der in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

A.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die folgenden Regelungen zur Kfz-Umweltschadenversicherung stellen eine Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-Regelungen dar.

Hinweis: Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist keine Pflichtversicherung im Sinne des § 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Was ist versichert?

A.1.7.1 Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie von einem Dritten aufgrund öffentlich-rechtlicher Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG), die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des versicherten Risikos (Betriebsstörung) anlässlich der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit verursacht worden sind, in Anspruch genommen werden.

Versicherungsschutz gewähren wir auch für erforderliche Vermeidungsmaßnahmen nach dem USchadG, wenn durch einen Unfall, eine Panne oder eine unfallartige Betriebsstörung anlässlich der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht.

Wer ist versichert?

A.1.7.2 Es sind die in A.1.2 a) – e) HG-AKB genannten Personen mitversichert.

Was ist nicht versichert?

A.1.7.3 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch außerhalb des USchadG aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Die Regelungen zu Vorsatz gemäß A.1.5.1 HG-AKB und Kernenergie gemäß A.1.5.9 HG-AKB gelten entsprechend. Nicht versichert sind

Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden,

- a) die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) infolge einer Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen, ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,
- c) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- d) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben (insbesondere mit Arbeitsmaschinen),
- e) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- f) soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Verpflichtung hinausgehen.

Regulierungsvollmacht / begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.7.4 Wir sind nach A.1.1.3 HG-AKB zur Abwehr oder Erfüllung von Schadenersatzansprüchen gegen Sie berechtigt. Es gelten die Regelungen zu A.1.1.2 HG-AKB entsprechend.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.

Verpflichtung Dritter

A.1.7.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer sonstigen Verpflichtung zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall allerdings erst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zunächst zur Leistung verpflichtet. Ihre Ansprüche gegen einen Dritten gehen im Umfang der von uns erbrachten Leistung auf uns über.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.1.7.6 Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt maximal fünf Millionen Euro. Mehrere zeitlich zusammenhängende sich aus einem einheitlichen Fahrvorgang ereignende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.7.7 Versicherungsschutz besteht innerhalb des Geltungsbereichs des USchadG und außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Wann endet die Kfz-Umweltschadenversicherung?

A.1.7.8 Bei Beendigung des Vertrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A.2 Kfz-Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem

Risiko

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug und seine Teile

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Risiko gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 oder A.2.3 HG-AKB. Dies gilt auch für seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Ein- oder Anbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Ein- oder Anbau nicht entgegenstehen. Versichert ist auch Zubehör, das nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mitgeführt werden muss und diesen entspricht sowie Zubehör, das ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Versicherungssumme

A.2.1.2 Das Risiko, einschließlich seiner Fahrzeug- und Zubehörteile gemäß A.2.1.1 HG-AKB, ist bis zum Neupreis gemäß A.2.11 HG-AKB versichert, maximal bis zu der Versicherungssumme, die für die Kategorie gilt, der es seiner Art entsprechend zuzuordnen ist, soweit nicht eine davon abweichende Versicherungssumme ausdrücklich vereinbart ist.

Für die nachstehenden Fahrzeugkategorien gelten folgende Versicherungssummen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plaketten, Leichtkraftmäder, Krafträder, Trikes, Quads bis | 15.000 EUR, |
| b) Pkw, Lieferwagen, Wohnmobile bis | 100.000 EUR, |
| c) sonstige Fahrzeuge bis | 200.000 EUR. |

Bis zur genannten Versicherungssumme verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Hinweis: Ein über diese Beträge hinausgehender Wert des Fahrzeugs ist gegen Beitragszuschlag versicherbar.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.3 Nicht versicherbar sind alle Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des versicherten Risikos dient oder nicht als Fahrzeug- bzw. Zubehörteile anzusehen sind (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte), auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Ton- und Datenträger, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen. Nicht versichert sind externe feste Ladeinfrastrukturen (z. B. Ladestationen, Ladehäuben) für Nutzfahrzeuge.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Kfz-Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Risikos einschließlich seiner Fahrzeug- und Zubehörteile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

A.2.2.3 Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Risiko nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

A.2.2.4 Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Risiko zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Risikos beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Ver-

sicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Mitversicherung von Schlossaustauschkosten

A.2.2.5 Bei Entwendung der Schlüssel des versicherten Fahrzeugs erstatten wir die notwendigen Kosten für den Austausch der Schlösser, der dazugehörigen Schlüssel sowie die Kosten für Neucodierung bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen bis 1.000 EUR.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen, Überschwemmung

A.2.2.6 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen (ohne Dachlawinen) oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung auf mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.7 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

A.2.2.8 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Zudem erstatten wir auch die erforderlichen Kosten für die Reinigung des Innenraums nach einem Bruchschaden. Die Kosten für den Ersatz von auf der Verglasung befindlichen Vignetten oder Plaketten bei einem Scheibenaustausch werden gegen Nachweis bis zum Ende des Gültigkeitszeitraumes erstattet. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren, sowie Leuchtmittel.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.9 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss und Überspannung. Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen sind auch Akkumulatoren mitversichert. Folgeschäden sind bis 5.000 EUR mitversichert.

Tierbiss

A.2.2.10 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden am Fahrzeug. Hiervon ausgenommen sind Schäden im Fahrzeuginnenraum. Durch einen Tierbiss ausgelöste Folgeschäden sind bis 5.000 EUR mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Kfz-Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Kfz-Teilkaskoversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Kfz-Teilkaskoversicherung nach A.2.2 HG-AKB.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Schäden durch Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die

vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch einen Eingriff in oder eine Manipulation an der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten verursacht wurde. Programmier- oder Wartungsfehler des Herstellers sind nicht mitversichert.

Versicherungsschutz auf Fahren und Schiffe

A.2.3.4 Eine für das versicherte Fahrzeug bestehende Kfz-Vollkaskoversicherung umfasst auch Schäden, die durch eine große Haverei gemäß § 588 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) am versicherten Fahrzeug während einer Reise mit einem Schiff oder einer Fähre eintreten. Darüber hinaus sind in der Havereiverteilung enthaltene Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird.

All-Risk-Versicherung für Akkumulatoren

A.2.3.5 Mitversichert ist der im Eigentum des VN stehende oder durch den VN gemietete oder geleaste Akkumulator des Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs über die gemäß A.2.2 und A.2.3 HG-AKB beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt sein kann. Ein Akkumulator ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb des Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

A.2.3.6 Mitversichert sind außerdem die fest mit dem Gebäude verbundene Wandladestation (Wallbox) sowie das mobile Ladegerät (tragbare Ladestation) einschließlich Ladekabel und dazugehöriger Adapter bis 1.000 Euro.

A.2.3.7 Der VN hat dem VR das Bestehen anderweitiger Versicherungsverträge, nebst anderem Versicherer und die Versicherungssumme spätestens anlässlich eines Schadenfalls anzuzeigen (vgl. § 77 VVG). Sofern anderweitiger Versicherungsschutz besteht, gilt diese Versicherung als Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Eine Entschädigung wird geleistet, wenn und soweit im Rahmen der anderweitigen Versicherung für das jeweilige Schadenereignis kein Versicherungsschutz besteht, es sei denn der VN hat den Wegfall des Versicherungsschutzes zu verantworten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse eines Dritten abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diesen, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, höchstens bis zu der für das Fahrzeug nach A.2.1.2 HG-AKB geltenden Versicherungssumme unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1 HG-AKB.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Bei Pkw und Lieferwagen (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrvermietfahrzeuge) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11 HG-AKB, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust ein-

tritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 Prozent des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder –händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

- A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

- A.2.6.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen oder wenn das Fahrzeug entwendet und innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenmeldung gemäß A.2.10.1 HG-AKB nicht wieder aufgefunden wurde (Totaldiebstahl).
- A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.
- A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.5 HG-AKB, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein von uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt. Fehlt dieser Nachweis bzw. die Bestätigung, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b HG-AKB.
 - Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts gemäß A.2.6.5 und A.2.6.6 HG-AKB. Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung ersetzen wir bei Pkw und Lieferwagen den Stundenverrechnungssatz unserer dem Zulassungsort nächstgelegenen Partnerwerkstatt. Bei allen übrigen Fahrzeugarten werden die Stundenverrechnungssätze (Aushangssätze) einer in der Region des Zulassungsortes befindlichen und zur Durchführung der Reparatur geeigneten Fachwerksstatt ersetzt.
 - In allen Fällen bildet die für das Fahrzeug nach A.2.1.2 HG-AKB zutreffende oder davon abweichend vereinbarte Versicherungssumme die Obergrenze der Entschädigung.

Abschleppen

- A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 HG-AKB die Obergrenze nach A.2.7.1.a), A.2.7.1.b) oder A.2.7.1.c) HG-AKB nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

- A.2.7.3 Werden bei der Reparatur Reifen ersetzt, ziehen wir von den Kosten der Reifen einen dem Alter und der Abnutzung der alten Reifen entsprechenden Betrag ab.
- A.2.7.4 Bei einem Ersatz für den beim VN im Eigentum stehenden Akkumula-

tors eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Im ersten und zweiten Betriebsjahr wird vom Kaufpreis ein Abzug von 15 Prozent vorgenommen. Für jedes weitere angefangene Betriebsjahr erfolgt ein weiterer Abzug von 10 Prozent. Der VN ist verpflichtet, z.B. durch Vorlage einer Quittung, den Kaufpreis des Akkumulators gegenüber dem VR zu belegen.

- A.2.7.5 Die zu leistende Entschädigung für den gemieteten oder geleaseten Akkumulator richtet sich nach dem aktuell offenen Restwert beim Leasinggeber oder Vermieter. Der VN ist verpflichtet den aktuellen Restwert gegenüber dem VR im Schadenfall zu belegen. Der VN verpflichtet sich, die Vorgaben des Herstellers zum Gebrauch des Akkumulators einzuhalten.

Sonstige Kosten

- A.2.7.6 Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) erstatten wir bei Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag nicht. Bei Durchführung der Reparatur erstatten wir die erforderlichen Kosten entsprechend A.2.7.1.a) HG-AKB. Der Ersatz der Entsorgungskosten für zerstörte Akkumulatoren ist auf 2.000 Euro je Schadeneignis begrenzt.

Versandkosten für Ersatzteile

- A.2.7.7 Ist das versicherte Fahrzeug nach Eintritt eines entschädigungspflichtigen Schadens gemäß A.2.2 und A.2.3 HG-AKB nicht mehr fahrbereit und können die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, werden die notwendigen Versandkosten für den schnellst möglichen Versandweg bis zu maximal 2.500 EUR übernommen. Soweit ein Dritter aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verein bzw. Verband zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters in Deutschland, die uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1. d) Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) mitteilt bzw. von der Anschrift der Betriebsstätte, deren Daten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 FZV zu dem Fahrzeug erfasst sind, aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 Bahnkilometer von der Halteranschrift zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 HG-AKB zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 HG-AKB oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2 HG-AKB) gekürzt und wird das Fahrzeug wie-

der aufgefunden, steht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil bemisst sich nach der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Übersteigt der Neupreis die für das Fahrzeug gemäß A.2.1.2 HG-AKB zutreffende bzw. die davon abweichend vereinbarte Versicherungssumme, ist die Höchstentschädigung auf die Versicherungssumme beschränkt.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Dies gilt für jedes versicherte Risiko gesondert. Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Tritt ein Schaden an der Verglasung des Fahrzeugs ein, der durch Reparatur der beschädigten Stelle beseitigt wird, wird auf den Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung verzichtet, wenn für Kfz-Teilkaskoschäden keine höhere Selbstbeteiligung als 500 EUR vereinbart ist.

A.2.13 Was nicht ersetzt wird/Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs, Schäden an Akkumulatoren durch Verschleiß und Abnutzung, Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers oder durch chemische Reaktion.

Rest- und Altteile

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Ersatzansprüche, die nach § 86 VVG auf uns übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Kfz-Haft-

pflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von diesen der Schaden

- a) vorsätzlich,
 - b) grob fahrlässig
 - durch Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile
 - infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
- herbeigeführt wurde.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abweichend von Satz 2 verzichten wir Ihnen gegenüber auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nicht

- a) grob fahrlässig durch Ermöglichung des Diebstahls des Risikos oder seiner Teile
 - b) infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
- herbeigeführt wurde.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V..

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kfz-Kaskoversicherung fallende Schäden an dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie. Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Aus-

schuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

A.2.17.5 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 HG-AKB entsprechend – ausgenommen A.2.6.2 und A.2.6.3 HG-AKB.

A.3 Kfz-Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Kfz-Schutzbrief kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 HG-AKB genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Flottenvertrag bezeichnete Fahrzeug, wenn es einer versicherbaren Fahrzeugart entspricht, sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Der Kfz-Schutzbrief kann ausschließlich für folgende Fahrzeugarten abgeschlossen werden:

- Krafträder
- Pkw
- Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4 t
- Lieferwagen

Ausgenommen sind Mietwagen, Taxen, Fahrzeuge mit Sonderaufbauten, Gefahrguttransporter und Selbstfahrvermietfahrzeuge.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.1 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektro-Fahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.2 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die

hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt bzw. zusätzlich bei einem Elektrofahrzeugs zur nächstgelegenen Ladestation bei nicht vorsätzlich herbeigeführter Entladung des Akkumulators und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR. Hierauf werden die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters nach A.2.10.2 HG-AKB entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet, sofern keine Leistung nach A.3.6.3 oder A.3.6.5 HG-AKB in Anspruch genommen wurde:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zur Halteranschrift oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 HG-AKB und eine Rückfahrt vom Zielort zur Halteranschrift oder
- eine Fahrt einer Person ab der Halteranschrift oder vom Zielort zum Schadenort oder eine Fahrt für alle Insassen vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 100 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 HG-AKB oder Mietwagen nach A.3.6.3 HG-AKB oder Pick-up-Service nach A.3.6.5 HG-AKB in Anspruch nehmen, zahlen wir eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

Bei Diebstahl oder Totalschaden des versicherten Fahrzeuges werden bei Inanspruchnahme der Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 HG-AKB oder Mietwagen nach A.3.6.3 HG-AKB für drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder den Totalschaden erforderlich werden. Bei Diebstahl nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Wir übernehmen die Kosten bis 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 HG-AKB oder Übernachtung nach A.3.6.2 HG-AKB die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht für sieben Tage und 50 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten für zwei Wochen.

Pick-up-Service in Deutschland

A.3.6.5 Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall in Deutschland weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland aufgewandt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den berechtigten Insassen zur Halteranschrift. Auf Ihren Wunsch wird der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist. Übernachtungskosten werden für eine Nacht bis zu 60 EUR pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.3.6.1 bis A.3.6.3 HG-AKB sind ausgeschlossen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters nach A.2.10.2 HG-AKB entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.1 Reise ist jede Abwesenheit von der Halteranschrift nach A.2.10.2 HG-AKB bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen.

Krankenrücktransport

A.3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung zur Halteranschrift zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen die Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten für drei Übernachtungen bis 60 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.3 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zum Wohnsitz der Kinder und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis 30 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.4 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zur Halteranschrift und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen der Halteranschrift und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten für drei Übernachtungen bis 60 EUR pro Person.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland gemäß Geltungs-

bereich nach A.3.4 HG-AKB ohne Deutschland, der mindestens 50 km Luftlinie von der Anschrift des Halters nach A.2.10.2 HG-AKB entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen bei Panne und Unfall, bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden und im Todesfall:

Ersatzteilversand

A.3.8.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Dies gilt auch für den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Fahrzeugtransport

A.3.8.2 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an die Halteranschrift oder auf Ihren Wunsch an Ihren Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

A.3.8.3 Wir helfen Ihnen ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 HG-AKB an, übernehmen wir die Kosten bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, bis zu 350 EUR, unabhängig von der Anzahl der Tage.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden im Ausland

Fahrzeugunterstellung

A.3.9.1 Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden oder ist ein Totalschaden eingetreten und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die entstehenden Kosten für zwei Wochen.

Mietwagen

A.3.9.2 Wir helfen Ihnen ein – sofern möglich gleichwertiges – Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 HG-AKB an, übernehmen wir die Kosten für die Fahrt zur Halteranschrift bis zu 350 EUR, unabhängig von der Anzahl der Tage.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.3.9.3 Muss das gestohlene Fahrzeug nach dem Wiederauffinden oder bei einem Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei einem Todesfall im Ausland

Im Fall Ihres Todes oder einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.3.11 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.2.16 HG-AKB.

A.3.12 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.12.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadeneignis hätten aufwenden müssen, können wir diese

von unserer Zahlung abziehen.

- A.3.12.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.13 Verpflichtung Dritter

- A.3.13.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- A.3.13.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir – vorbehaltlich der Geltendmachung von Regressansprüchen – Ihnen gegenüber abweichend von A.3.13.1 HG-AKB zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalssystem

- A.4.2.1 In der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Jede versicherte Person ist mit ihrem Anteil an der Versicherungssumme versichert. Der Anteil ergibt sich aus der Versicherungssumme, geteilt durch die Anzahl der berechtigten Insassen. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent. Entschädigungsleistungen werden nur für verletzte und getötete Personen geleistet.

Pauschal-Plus System

- A.4.2.2 In der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschal-Plus System sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Jede versicherte Person ist mit der vereinbarten Summe versichert. Entschädigungsleistungen werden nur für verletzte und getötete Personen geleistet.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

- A.4.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.4.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art und Höhe der Leistung

- A.4.4.2 Die Versicherungssumme für Invalidität beträgt 50.000 EUR und wird als Kapitalbetrag gezahlt. Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, wenn Sie eine abweichende Versicherungssumme vereinbart haben.

Berechnung der Leistung

- A.4.4.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.5 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.5.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Art und Höhe der Leistung

A.4.5.2 Die Versicherungssumme für den Todesfall beträgt 25.000 EUR und wird als Kapitalbetrag gezahlt. Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, wenn Sie eine abweichende Versicherungssumme vereinbart haben.

Höhe der Leistung bei Kindern

A.4.5.3 Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 5.000 EUR. Bei der Versicherung nach dem Pauschal-system, aber nicht nach dem Pauschal-Plus System, wird der auf andere erwachsene Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Flottenvertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; A.4.2.1 Satz 3 HG-AKB findet insoweit keine Anwendung. Diese Erhöhung steht unter der doppelten Voraussetzung, dass ein Kind unter 14 Jahren getötet und zum anderen eine Todesfalleistung für mindestens einen erwachsenen Versicherten fällig wird.

A.4.6 Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.6.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass sie diese Deckungserweiterung bei uns versichert haben und dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

A.4.6.2 Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.6.3 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.6.4 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgeldes ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 HG-AKB hatte.

A.4.6.5 Das Genesungsgeld berechnen wir nach der Versicherungssumme des Krankenhaustagegeldes für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zahlen in Abhängigkeit von der Dauer als Genesungsgeld

für den 01. bis 10. Tag	100 %
für den 10. bis 20. Tag	50 %
für den 21. bis 100. Tag	25 %

des Krankenhaustagegeldes.

Tagegeld

A.4.6.6 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegeldes ist, dass sie diese Deckungserweiterung bei uns versichert haben und dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.6.7 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.4.6.8 Bei versicherten Personen unter 16 Jahren wird das Tagegeld für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

A.4.6.9 Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.6.10 Findet keine stationäre Behandlung statt, werden statt des Tagegeldes die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes ersetzt.

A.4.6.11 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung,

längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.7 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.7.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.7.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt die Minderung.

A.4.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.8.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Prozent der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.8.1 HG-AKB,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.8.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.8.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten

Person durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, sowie bei Unfällen des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder anderen berauschenden Mitteln beruhen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, die unter diesen Flottenvertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Flottenvertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 HG-AKB ist.

Infektionen

A.4.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Wundstarrkrampf und Tollwut entfällt diese Einschränkung. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Flottenvertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.9.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.9.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Flottenvertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Fahrten ohne Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten

A.4.9.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

A.5 Fahrerschutz-Versicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutz-Versicherung kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

Die folgenden Regelungen zur Fahrerschutz-Versicherung stellen eine Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-Regelungen dar.

Hinweis: Die Fahrerschutz-Versicherung ist keine Pflichtversicherung im Sinne des § 113 Versicherungsver-

tragsgesetz (VVG).

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, wenn dieser beim Lenken des versicherten Fahrzeugs durch einen Unfall verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Fahrer oder der sonstige berechtigte Fahrer des Fahrzeugs während des Lenkens des versicherten Fahrzeugs sowie die Insassen des Fahrzeugs. Berechtigte Fahrer sind die Personen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug führen.

Der versicherte Fahrer bzw. der Insasse des Fahrzeugs muss seine Ansprüche selbständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den versicherten Fahrer bzw. den Insassen oder an die Hinterbliebenen.

A.5.3 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?

Folgende Fahrzeugarten können versichert werden:

- Personenkraftwagen
- Lieferwagen
- Lastkraftwagen
- Zugmaschinen

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Taxen und Mietwagen.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung. D.h., ein Anspruch besteht in dem Umfang, wie ihn ein Dritter bei vollständiger Haftung zu leisten hätte oder wenn der Unfall aufgrund höherer Gewalt eintritt. Art und Höhe der Leistungen richten sich nach der bei der versicherten Person aufgrund des erlittenen Unfalls tatsächlich eingetretenen Gesundheitsschädigung. Die Leistungsgrenze ist die für Personenschäden im Flottenvertrag vereinbarte Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.5.6 Integralfranchise

Es ist eine Integralfranchise von 5.000 EUR vereinbart. Wir zahlen, wenn die von uns zu erbringende Entschädigungsleistung den vereinbarten Freiteil (Franchise) übersteigt. Übersteigt die von uns zu erbringende Entschädigungsleistung die vereinbarte Franchise, entfällt die Anrechnung des Freiteils. Die Integralfranchise gilt je Schadenergebnis und für jede versicherte Person gesondert.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.2.16 HG-AKB. Darüber hinaus wird auch bei folgenden Sachverhalten kein Versicherungsschutz gewährt:

Leistungen Dritter

A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalls gegen Dritte zustehen (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer, Träger sonstiger öffentlicher Leistungen). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer. Die Versicherung

ist grundsätzlich subsidiär.

Sachschäden

A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die über den reinen Personenschaden hinausgehen (z. B. Beschädigung des Fahrzeuges, mitgeführte Sachen).

Lenken des Fahrzeuges

A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeuges eintreten (z. B. beim Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Geistes- oder Bewusstseinsstörung

A.5.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörung sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Flottenvertrag fällt.

Fahrten ohne Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten

A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Anwaltskosten

A.5.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwalts.

A.5.8 Wann kürzen wir die Leistung im Schadenfall?

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Hiervon abweichend verzichten wir der versicherten Person gegenüber auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nicht infolge des Nichtanlegens des nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsgurts herbeigeführt wurde.

A.5.9 Abtretungsverbot

Der Anspruch auf die Leistung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.

A.6 Auslandschadenschutz-Versicherung – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

Die Auslandschadenschutz-Versicherung kann nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden. Die folgenden Regelungen zur Auslandschadenschutz-Versicherung stellen eine Ergänzung der Kfz-Haftpflichtversicherungs-Regelungen dar.

Hinweis: Die Auslandschadenschutz-Versicherung ist keine Pflichtversicherung im Sinne des § 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

A.6.1 Was ist versichert?

Sie befinden sich mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Reise im Ausland gemäß A.6.4 HG-AKB und sind dort unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt, dann ersetzen wir anstelle des Schädigers den Ihnen dadurch entstandenen Schaden nach den Grundsätzen A.6.6 HG-AKB, soweit der Schädiger nach den für den Unfallort gültigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dafür haftbar gemacht werden kann.

Versichert sind auch Schäden, die Ihnen in Deutschland durch ein im Ausland gemäß A.6.4 HG-AKB zugelassenes Fahrzeug entstehen.

Versichert sind ausschließlich Personen- und Sachschäden gemäß

A.1.1.1 HG-AKB, die durch den Gebrauch eines anderen Fahrzeuges verursacht werden, dass in einem der unter A.6.4 HG-AKB genannten Länder (mit Ausnahme von Deutschland), auf die sich der Schutz dieser Versicherung erstreckt, zugelassen ist.

Ein Personenschaden liegt dann vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Um einen Sachschaden handelt es sich, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Für den Unfall gilt die Definition in A.2.3.2 HG-AKB.

Bei dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende mitversicherte Personen:

- den Halter
- den Eigentümer
- den berechtigten Fahrer
- die berechtigten Insassen.

Haben Sie oder eine versicherte Person einen Sitz bzw. Wohnsitz (Niederlassung oder Geschäftsstelle, Haupt- oder Zweitwohnsitz) in dem Land, in dem sich der Unfall ereignet hat, gilt gegenüber diesen Personen, abweichend von A.6.4 HG-AKB, ausschließlich das Recht des Unfallortes. Ansprüche können nur Sie geltend machen.

A.6.3 Welche Fahrzeugarten sind versicherbar?

Versicherbar ist das im Flottenvertrag bezeichnete Fahrzeug, wenn es einer versicherbaren Fahrzeugart entspricht und mit einer Versicherungsbestätigung von unserer Seite zugelassen ist, einschließlich des von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführten Reisegepäckes.

Folgende Fahrzeugarten können versichert werden:

- Personenkraftwagen
- Lieferwagen
- Lastkraftwagen
- Zugmaschinen
- Anhänger

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Selbstfahrvermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Es besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstzahlung

A.6.5.1 Wir leisten bis zu den mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie Ihrem Flottenvertrag entnehmen.

Leistungen Dritter

A.6.5.2 Soweit im Schadenfall ein Dritter im Sinne von A.6.7.2 HG-AKB leistungspflichtig ist oder versicherte Personen eine Entschädigung aus Versicherungsverträgen anderer Versicherer beanspruchen können, gehen diese Leistungspflichten vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen von Dritten, insbesondere die eines Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Entschädigung angerechnet. Soweit wir den Schaden ersetzen, geht Ihr Ersatzanspruch nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf uns über.

A.6.6 Welches Recht gilt?

Bei Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche dem Grunde nach wenden wir die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes an, in dem sich der Unfall ereignet hat. Die Schadenersatzleistungen richten sich nach deutschem Recht.

A.6.7 Was ist nicht versichert?

Es gelten die Ausschlüsse nach A.2.16 HG-AKB, mit Ausnahme der Reifenschäden gemäß A.2.16.3 HG-AKB. Darüber hinaus wird auch bei folgenden Sachverhalten kein Versicherungsschutz gewährt:

Aufgeben von Ansprüchen

A.6.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Gesetzlicher Forderungsübergang

A.6.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit kongruente Ansprüche versicherter Personen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Dritte (z. B. Versicherungsunternehmen oder Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.6.8 Pflichten vor dem und im Schadenfall

Anzeige bei der Polizei

A.6.8.1 Soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

Europäischer Unfallbericht

A.6.8.2 Sie sind verpflichtet, uns den, möglichst auch von den Unfallbeteiligten, ausgefüllten Europäischen Unfallbericht einzureichen, wenn Sie uns das Schadenereignis anzeigen.

Schadenabwendung

A.6.8.3 Sie haben die Schadenabwendungs-, -aufklärungs- und -minderungspflicht nach deutschen Rechtsgrundsätzen zu erfüllen.

Einholen unserer Weisung

A.6.8.4 Vor Reparaturbeginn oder Verwertung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Nachweis- und Aufklärungspflichten

A.6.8.5 Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Bei Personenschäden sind die behandelnden Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von ihrer Schweigepflicht im Rahmen des § 213 VVG zu entbinden.

Abtretung

A.6.8.6 Sie sind verpflichtet, uns, soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, Ihre Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form abzutreten, wobei wir die nachgewiesenen Kosten übernehmen.

Regressunterstützung

A.6.8.7 Sie haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 VVG auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Auch haben Sie uns die Prozessführung zur Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche zu überlassen und dem von uns bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

Folgen einer Pflichtverletzung

A.6.8.8 Die in den Abschnitten D und E HG-AKB geregelten Folgen einer

Pflichtverletzung gelten auch für die hier aufgeführten Pflichten.

Jedoch gelten die Beschränkungen der Leistungsfreiheit in der Kfz-Versicherung gemäß D.3.3, E.7.3 und E.7.4 HG-AKB nicht für die Auslandschadenschutz-Versicherung.

A.6.9 Wie lange besteht für eine Reise Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist bei Reisen im Ausland auf die ersten 92 Tage eines Aufenthaltes begrenzt.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Flottenvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Flottenvertrages.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Flottenvertrag bzw. Ihrer Beitragsrechnung genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3 HG-AKB.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Schutzbrief

Händigen wir Ihnen eine Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und, soweit nicht abweichend vereinbart, beim Kfz-Schutzbrief für die in A.3.3 HG-AKB genannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kfz-Kasko- und Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz- und Auslandschadenschutz-Versicherung

In der Kfz-Kasko-, der Kfz-Unfallversicherung, in der Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutz-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 HG-AKB gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Flottenvertrag genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Flottenvertrages bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Flottenvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

C.1.1.1 Der in der Rechnung bezeichnete erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang der Beitragsrechnung oder des Flottenvertrags fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2.1 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.2.2 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 Prozent des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

C.2.1.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2.1 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.2.2 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.2.3 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Flottenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten

Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.2.4 Soweit die in C.2.2.2 und C.2.2.3 HG-AKB bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn mit der Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder der Betrag der Kosten angegeben wird.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Risikowechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Risikos ein anderes Risiko nach I.6.1.1 HG-AKB, wenden wir hierfür bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2.1 bis C.2.2.4 HG-AKB an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4 HG-AKB. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende des Versicherungsverhältnisses des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn des Versicherungsverhältnisses des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.2.2 HG-AKB verlangen.

C.4 Saisonkennzeichen

Der Beitrag für ein mit einem Saisonkennzeichen zugelassenen Fahrzeug gemäß H.2 HG-AKB wird für den auf dem Kennzeichen dokumentierten Betriebszeitraum (Saison) anteilig berechnet.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Flottenvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

C.6 Versicherungsteuer

Die von Ihnen zu zahlenden Beiträge unterliegen der Versicherungssteuer. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz (VersStG). Die Steuer wird vom Versicherungsbeitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 VersStG berechnet. In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten.

C.7 Zahlweise

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlweise im Voraus bezahlen. Abweichend vom Jahresbeitrag kann auf Wunsch des VN eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlweise nach Anhang 2 HG-AKB vereinbart werden. Welche Zahlweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Flottenvertrag entnehmen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur gemäß Anhang 3 HG-AKB zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a FZV vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Darüber hinaus darf in der Kfz-Kaskoversicherung und beim Kfz-Schutzbrief ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur abgestellt werden, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der FZV vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutz-Versicherung, Auslandschadenschutz-Versicherung und dem Kfz-Schutzbrief besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.11.1, A.4.10.2, A.5.8. und A.6.7 HG-AKB kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 HG-AKB ausgeschlossen. Auch in der Kfz-Kasko-, Kfz-Unfallversicherung, Fahrerschutz-Versicherung, Auslandschadenschutz-Versicherung und dem Kfz-Schutzbrief besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.11.2, A.4.10.3, A.5.7.2, A.6.7 HG-AKB kein Versicherungsschutz.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

ten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 HG-AKB geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht nach D.2.1 Satz 2 HG-AKB in der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
- D.3.2 Abweichend von D.3.1 HG-AKB sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 HG-AKB ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung nach §§ 23 und 26 VVG vollständig oder teilweise leistungsfrei sind. Eine vorgesehene Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung findet auf die Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.
- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Fall beschränkt sich unsere Leistungspflicht gegenüber einem geschädigten Dritten nach § 117 Abs. 1 VVG auf die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannenservicezentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Kfz-Schutzbrief als auch die weiteren, für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kfz-Versicherungsarten.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche bei einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadengesetz unverzüglich nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Die Anzeige kann bis zum Ende des Kalenderjahres, bei Schäden, die sich im Dezember ereignen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn uns hinsichtlich des versicherten Risikos bei einem Risikowechsel nach I.6.1.1 HG-AKB im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt, Ihnen gerichtlich der Streit verkündet oder ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle gegen Sie beantragt, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens oder einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadengesetz.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde oder einem Verwaltungsakt im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadengesetz fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls

E.3.1 Abweichend von E.2.1 HG-AKB sind Sie verpflichtet, jedes Schadenergebnis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen könnte, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.3.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- a) die von Ihnen nach § 4 USchadG an die zuständige Behörde übermittelte Information,
- b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- d) den Erlass eines Mahnbescheids,
- e) eine gerichtliche Streitverkündung,
- f) die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

E.3.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit dies zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Scha-

denberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

E.3.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.4 Zusätzlich in der Kfz-Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Risikos

E.4.1 Bei Entwendung des Risikos oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 HG-AKB verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Risikos haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.4.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brandschaden oder ein Schaden beim Zusammenstoß mit Tieren den Betrag von 200 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.5 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.5.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.6 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrschutz-Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, muss der VN uns dies innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis des Todesfalles melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.6.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und uns darüber zu unterrichten,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 VVG zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.6.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1 HG-AKB.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 HG-AKB geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach Absatz 1 hat bei Verletzung einer bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht,

- bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang der Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunfts- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder aber
- bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nach E.1.3 HG-AKB nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne dabei die gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 HG-AKB sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 HG-AKB ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 HG-AKB vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 HG-AKB oder Ihre Pflicht nach E.2.4 HG-AKB und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Flottenvertrag steht nur Ihnen als VN zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A 1.2. HG-AKB.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Diese Ausnahme gilt nicht für die Kfz-Umweltschadenversicherung.

G Laufzeit und Kündigung, Veräußerung des Risikos, Risikowegfall

G.1 Wie lange läuft der Flottenvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit ergibt sich aus Ihrem Flottenvertrag.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Flottenvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Flottenvertrag zum Ablauf kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Flottenvertrages nur deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Dies gilt auch bei einem Versicherungsverhältnis für ein Risiko, das mit einem Saisonkennzeichen gemäß § 9 Abs. 3 FZV zugelassen ist. Die Regelungen nach H.1.1, H.1.8 und H.2 HG-AKB sind zu beachten.

G.2 Wann und aus welchem Anlass kann der Flottenvertrag gekündigt werden?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie und wir können den Flottenvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen bzw. uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie und wir sind berechtigt, vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Kündigen wir, wird die Kündigung nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie und wir den gesamten Flottenvertrag oder einzelne Risiken aus dem Flottenvertrag kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung

zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss nach A.2.17 HG-AKB angerufen wird oder wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie und wir den Flottenvertrag bis zum Ablauf eines Monats, seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses oder in der Kfz-Haftpflichtversicherung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Für Sie beginnt die Kündigungsfrist von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen. Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Flottenvertrags, wirksam werden soll. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung von ein oder mehreren Risiken

- G.2.5 Veräußern Sie ein oder mehrere Risiken oder werden ein oder mehrere Risiken zwangsversteigert, bleibt der Flottenvertrag unberührt. Ein Übergang des Flottenvertrags nach G.6.1 oder G.6.6 HG-AKB auf den Erwerber erfolgt nicht. Für die betroffenen Risiken besteht weiterhin separater Versicherungsschutz nach Maßgabe des Flottenvertrages. Der Erwerber und wir sind berechtigt, den separaten Versicherungsschutz zu kündigen. Im Fall der Kündigung ist diese vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis auszusprechen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Versicherungsschutz mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsverhältnisses endet. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Risiko eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 HG-AKB den Beitrag, können Sie den Flottenvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung von ein oder mehreren Risiken

- G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung von ein oder mehreren Risiken nach K.5 HG-AKB und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Flottenvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ändert sich die Art oder Verwendung von ein oder mehreren Risiken nach K.5 HG-AKB, können wir den Flottenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6 HG-AKB, können Sie den Flottenvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt L HG-AKB Gebrauch, können Sie den Flottenvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.2.11 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2.1 HG-AKB nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Flottenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch eines Risikos

- G.2.12 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch eines Risikos nach Abschnitt D HG-AKB verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Flottenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.3.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und der Kfz-Schutzbrief sind grundsätzlich jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Dies gilt nicht für den Kfz-Schutzbrief, der Fahrerschutzversicherung und der Auslandschadenschutz-Versicherung wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung gekündigt wird. In diesem Fall enden der Kfz-Schutzbrief, die Fahrerschutz-Versicherung und die Auslandschadenschutz-Versicherung zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.3.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge das gesamte Versicherungsverhältnis für das Risiko zu kündigen.
- G.3.3 Kündigen wir von mehreren für ein Risiko abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge für ein Risiko nicht einverstanden sind, gilt das gesamte Versicherungsverhältnis für das Risiko als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.3.4 Kündigen Sie oder wir nur den Kfz-Schutzbrief, gelten G.3.2 HG-AKB und G.3.3 HG-AKB nicht.
- G.3.5 G.3.1 HG-AKB und G.3.2 HG-AKB finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Risiken versichert sind.

G.4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie fristgerecht zugeht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6 Was ist bei Veräußerung des Risikos zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.6.1 Veräußern Sie ein oder mehrere Risiken, geht der Flottenvertrag nicht auf den Erwerber über. Für die betroffenen Risiken besteht separater Versicherungsschutz nach Maßgabe des Flottenvertrages.

- G.6.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei Neuabschluss eines Versicherungsverhältnisses verlangen, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.6.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.6.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung von ein oder mehreren Risiken unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Versicherungsverhältnisses

- G.6.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 HG-AKB und wir nach G.2.5 HG-AKB das Versicherungsverhältnis für die betroffenen Risiken kündigen. Dann dürfen wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.6.6 Die Regelungen G.6.1 bis G.6.5 HG-AKB sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Risiko zwangsversteigert wird.

G.7 Risikowegfall

Fällt das versicherte Risiko endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Risikowegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird ein versichertes Risiko außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch das Versicherungsverhältnis für das Risiko nicht beendet.
- H.1.2 Das Versicherungsverhältnis geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Soll ein noch nicht zugelassenes Risiko zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen aber bereits versichert werden, kann eine beitragspflichtige Ruheversicherung abgeschlossen werden.
- H.1.4 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.3 HG-AKB gelten nicht für Risiken mit Versicherungskennzeichen, Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.5 Mit einer Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung bzw. der Gefahrtragung vor Zulassung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Kfz-Teilkaskoversicherung, wenn für das versicherte Risiko im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Kfz-Voll- oder eine Kfz-Teilkaskoversicherung bestand,
- die Kfz-Teilkaskoversicherung, wenn für das noch nicht zugelassene Risiko dies ausdrücklich gewünscht wird.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Risiko in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage)

oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Risiko außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 HG-AKB leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.7 Wird das Risiko wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Wird das Risiko erstmalig zum Verkehr zugelassen (Erstzulassung), gilt der Versicherungsschutz des Flottenvertrages.

Ende des Versicherungsverhältnisses und der Ruheversicherung

- H.1.8 Das Versicherungsverhältnis und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.9 Melden Sie das Risiko während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung seines Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Risiken, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen gemäß § 9 Abs. 3 FZV dokumentierten Betriebszeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 und H.1.6 HG-AKB. Dies gilt nicht bei Versicherungsverhältnissen für Anhänger jeder Art.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

In der Kfz-Haftpflicht- und in der Kfz-Vollkaskoversicherung richten sich – getrennt voneinander – die jeweiligen Einstufungen des Versicherungsverhältnisses für ein einzelnes Risiko in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach dessen

Schadenverlauf. Einzelheiten entnehmen Sie den Tabellen in Anhang 1 HG-AKB.

Dies gilt nicht für

- Risiken, die Versicherungskennzeichen/-plaketten führen müssen,
- landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen: Krankenwagen, Leichenwagen sowie die Kfz-Haftpflichtversicherung für Abschleppwagen, Stapler und Kraftomnibusse
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- rote Kennzeichen,
- Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrvermietfahrzeuge.

1.2 Ersteinstufung

1.2.1 Ersteinstufung in SF Klasse 0

1.2.1.1 Beginnt das Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 HG-AKB, wird es in die SF-Klasse 0 eingestuft.

1.2.2 Sonderersteinufung

Sonderersteinufung eines Pkw, Lieferwagens, Kraftrads, Quads, Trikes oder Wohnmobils in SF-Klasse ½

1.2.2.1 Beginnt das Versicherungsverhältnis für einen Pkw, einen Lieferwagen, ein Krad, Quad, Trike oder ein Wohnmobil ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 HG-AKB, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Krad, Quad, Trike oder ein Wohnmobil zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) Sie nachweisen, dass alle Fahrer des zu versichernden Risikos aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen der jeweiligen Fahrzeugart berechtigt sind. Dies gilt auch für Fahrerlaubnisse anderer Staaten, die nach I.2.4 HG-AKB gleichgestellt sind.

Beginnt das Versicherungsverhältnis mit der SF-Klasse 0 und tritt die nach b) geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Flottenvertrages ein, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie den Flottenvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

Sonderersteinufung eines Pkw in SF-Klasse 2

1.2.2.2 Beginnt das Versicherungsverhältnis für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 HG-AKB, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- für diesen Pkw oder für den durch einen Risikowechsel nach I.6.1.1 HG-AKB ersetzten Pkw für Sie kein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag bei uns oder einem anderen Versicherer bestand, der nach der anzurechnenden Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden schlechter als in SF-Klasse 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsende eingestuft war, und
- auf Sie bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

Diese Ersteinstufung gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Sind die Voraussetzungen erst nach Beginn des Versicherungsverhältnisses für das einzelne Risiko erfüllt, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie das Versicherungsverhältnis für das einzelne Risiko in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten.

1.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-

Haftpflichtversicherung in der Kfz-Vollkaskoversicherung

1.2.3.1

Ist das versicherte Risiko ein Pkw, ein Krad, ein Quad, Trike oder ein Wohnmobil und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kfz-Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Risiko oder für ein Risikowechsel nach I.6.1.1 HG-AKB innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Kfz-Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Kfz-Vollkaskoversicherung nach I.6 HG-AKB.

1.2.3.2

Eine nach I.2.3.1 HG-AKB abgeschlossene Kfz-Vollkaskoversicherung wird in dem auf den Abschluss folgenden Kalenderjahr nicht in eine bessere Schadenfreiheitsklasse gestuft, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung des einzelnen Risikos aufgrund der Vertragsdauer nicht die Voraussetzungen für eine Höherstufung erfüllt.

1.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen die Schadenfreiheitsklasse des einzelnen Versicherungsverhältnisses jedes Jahr nach den Schäden im vergangenen Kalenderjahr, jeweils getrennt für die Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Vollkaskoversicherung, zur Hauptfälligkeit neu ein. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

1.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist das Versicherungsverhältnis während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird das Versicherungsverhältnis in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 HG-AKB eingestuft.

1.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Risiko mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Versicherungsverhältnisses eine Besserstufung nach I.3.2 HG-AKB nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.3 Besserstufung bei Versicherungsverhältnissen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M

1.3.3.1

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir das Versicherungsverhältnis für das einzelne Risiko aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

1.3.3.2

Hat das Versicherungsverhältnis für das einzelne Risiko in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird es bei schadenfreiem Verlauf im folgenden Kalenderjahr wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

1.3.4 Änderung von Art und Verwendungszweck

Ändern sich die Art und/oder der Verwendungszweck des versicherten Risiko, wird das Versicherungsverhältnis ab dem Zeitpunkt der Än-

derung, entsprechend seinem bisherigen Schadenverlauf in die für die neue Art bzw. den neuen Verwendungszweck geltende SF-Klasse nach I.6.2 HG-AKB eingestuft. Das Versicherungsverhältnis für ein Risiko, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Risikogruppe nach I.6.2.1 HG-AKB angehört, wird in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft, die es während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Risikogruppe erreicht hatte.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist das Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird das Risiko nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 HG-AKB zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Keine Rückstufung

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstellung im SF-System. Schäden, die nach dem Kfz-Schutzbrief, der Fahrerschutz-Versicherung und der Auslandschadenschutz-Versicherung versichert sind, führen ebenfalls nicht zu einer Rückstufung im SF-System. Dies gilt nicht, sofern Sie für Schäden an Ihrem Risiko neben der Auslandschadenschutz-Versicherung auch Ihre Kfz-Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Versicherungsverhältnisses für ein einzelnes Risiko liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt das Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko jeweils als schadenfrei, wenn

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- wir in der Kfz-Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Kfz-Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- Sie Ihre Kfz-Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf eines Versicherungsverhältnisses für ein einzelnes Risiko liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2 HG-AKB.

I.4.2.2 Gilt das Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko trotz einer

Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir das Versicherungsverhältnis zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung zur Kfz-Haftpflichtversicherung, bzw. in der Kfz-Vollkaskoversicherung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Zahlung der Entschädigung, wird das entsprechende Versicherungsverhältnis als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf das Versicherungsverhältnis des versicherten Risikos unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.7 HG-AKB in folgenden Fällen übernommen:

Risikowechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Risiko anstelle eines anderen Risikos angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Risikos noch ein anderes Risiko und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Risiko und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs von einem bei uns versicherten Risiko.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.4 Das Risiko einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren, und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.5 Sie sind mit Ihrem Risiko von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Risikogruppe

I.6.2.1 Risiken, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Risikogruppe an, oder das Risiko, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Risikogruppe an als das Risiko, auf das übertragen wird.

a) Untere Risikogruppe:

Pkw, Leichtkrafträder (aber keine Risiken mit Versicherungskennzeichen), Krafträder, Quads, Trikes, Wohnmobile, Lieferwagen, Stapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Risikogruppe:

Taxen, Mietwagen, Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

c) Obere Risikogruppe:

alle Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs, Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie Sonderfahrzeuge – die unter a)

genannten ausgenommen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr mit einer Motorleistung bis 100 kW,
- von einem Güterfahrzeug im Werkverkehr auf ein Kraftfahrzeug des gewerblichen Güterverkehrs,
- von einem Pkw mit sieben bis neun Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Unterschiedliche Regelung für Dauer der Schadenfreiheit und Anzahl der Schäden

I.6.2.2 Ist für das ausgeschiedene Risiko die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzrisiko in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Risiko bei Anwendung des Abschnitts I HG-AKB erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzrisiko anzuwenden sind.

Unterschiedliche SF-Staffeln bei Risikowechsel

I.6.2.3 Gelten für das ausgeschiedene Risiko und das Ersatzrisiko unterschiedliche SF-Staffeln nach Anhang 1 HG-AKB, so wird das neue Risiko, aufgrund des sich zum Zeitpunkt des Risikowechsels aus dem Rabattgrundjahr für das ausgeschiedene Risiko ergebenden Schadenverlaufs, in die für das Ersatzrisiko geltende SF-Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Risikowechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Risikos ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzrisiko geltenden SF-Staffel berücksichtigt. Rabattgrundjahr ist das erste, nach I.4.1 HG-AKB als schadenfrei geltende Kalenderjahr.

Rabatttausch bei Veräußerung

I.6.2.4 Ersetzen Sie das ausgeschiedene Risiko nicht, können Sie beanspruchen, dass dessen Schadenverlauf auf einen anderen, auf Ihren Namen lautenden Kfz-Versicherungsvertrag, übertragen wird, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Versicherungsverhältnisses auf den fortbestehenden Kfz-Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere Ihre schriftliche Erklärung, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Risiko überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Ein Rabatttausch ist ausgeschlossen, wenn der Beitragssatz des beendeten Versicherungsverhältnisses um mehr als 20 Prozent niedriger ist als der des fortbestehenden Versicherungsverhältnisses, es sei denn, das fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder – bei mehr als zweijährigem Bestehen – mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

Rabatttausch bei zusätzlich neu versichertem Risiko

I.6.2.5 Versichern Sie ohne Veräußerung eines Risikos nach G.6 HG-AKB oder ohne Risikowegfall nach G.7 HG-AKB ein weiteres Risiko, so ist auf Antrag die Übernahme des Schadenverlaufs des Versicherungsverhältnisses des zuerst versicherten Risikos auf das Versicherungsverhältnis des weiteren Risikos möglich, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere Ihre schriftliche Erklärung, dass das weitere Risiko überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Risiko geführt hat. Das Versicherungsverhältnis für das zuerst versicherte Risiko wird wie ein erstmalig abgeschlossenes behandelt. I.2.2 HG-AKB bleibt unberührt.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Vollkaskoversicherung

I.6.2.6 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kfz-Vollkaskoversicherung nur gemeinsam.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

I.6.2.7 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Risiko der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs

an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf. Dies gilt nicht, wenn die andere Person verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Versicherungsverhältnis der verstorbenen Person ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als sechs Monate zurückliegt.

- b) Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem das Risiko der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde; hierzu gehört insbesondere
- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Wir können den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als neun Punkten ergeben.
- c) Das Risiko des Dritten gehört derselben oder einer höheren Risikogruppe nach I.6.2.1 HG-AKB an wie Ihr Risiko.
- d) Die Nutzung des Risikos der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als sechs Monate zurück.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Risiken übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Risiken unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit die Schadenfreiheitsrabatte in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung

I.7.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Mehrere Unterbrechungen in einem Kalenderjahr werden jedoch zusammengerechnet. I.3.3.2 HG-AKB bleibt unberührt.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. In diesem Fall wird das Risiko nach I.2.2 HG-AKB oder in die SF-Klasse 0 eingestuft.

Im Folgejahr nach der Unterbrechung

I.7.2 In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Versicherungsverhältnisses für das einzelne Risiko nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung mindestens sechs Monate, wird das Versicherungsverhältnis des einzelnen Risikos entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Unberücksichtigte Schäden vor der Unterbrechung

- I.7.3 Schäden, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung beim Schadenverlauf noch nicht berücksichtigt werden konnten, sind bei der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu berücksichtigen.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs

- I.7.4 Bei Übernahme des Schadenverlaufs nach I.6 HG-AKB finden die Regelungen nach I.7 HG-AKB ebenfalls Anwendung.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.8.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs zu einem Risiko stufen wir dieses in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung des Risikos nach I.2 HG-AKB bekommen hätten. Befand sich das Risiko in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Risikos,
- Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses für das Risiko,
- Schadenverlauf des Risikos in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Vollkaskoversicherung,
- Anzahl der Schäden und Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Risikos, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

- I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Vollkaskoversicherung Ihr Risiko bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Versicherungsverhältnis des einzelnen Risikos und dem versicherten Risiko nach I. 9.1 HG-AKB zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf dieses Versicherungsverhältnisses. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 HG-AKB – werden nicht berücksichtigt.

Sollen neben den Auskünften das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns betreffend auch Angaben etwaiger Vorversicherer an einen anderen, zeitlich nach uns folgenden Versicherer weitergegeben werden, so sind wir bereits zu Beginn dieses Versicherungsverhältnisses unter Angabe der Vorversichererdaten darauf hinzuweisen. Selbiges gilt für mitversicherte Personen.

- I.9.3 Wir sind berechtigt, nach Abschluss des Versicherungsverhältnisses den genannten Beitragssatz bzw. die SF-Klasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über den Schadenverlauf zu ändern.

- I.9.4 Schadenverläufe bei Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben, erkennen wir nicht an.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Maßgeblich für die Zuordnung Ihres Risikos zu einer Typklasse sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals

Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die aktuelle Tabelle der Typklassen-Schadenbedarfsindexgrenzen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Ist ein Pkw nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt, werden wir eine Typklasse und den Beitrag festsetzen. In diesem Fall wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Risiko in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, rückwirkend ab Beginn des Versicherungsverhältnisses neu berechnet wird.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach der Halteranschrift, wird Ihr Risiko einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist die Anschrift des Halters gemäß A.2.10.2 HG-AKB. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der regelmäßige Standort liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die aktuelle Tabelle der Regionalklassen-Schadenbedarfsindexgrenzen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

J.3 Beitragsänderung

- J.3.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und beim Kfz-Schutzbrief berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr die Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen. Durch eine Neukalkulation, bei der die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu beachten sind, ist zu ermitteln, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss.

- J.3.2 Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Beitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.

- J.3.3 Ergibt die neue Kalkulation nach J.3.2 HG-AKB höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben.

- J.3.4 Sind die nach J.3.3 HG-AKB ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

- J.3.5 Die in J.3.3 HG-AKB vorgesehene Anpassung der Beiträge für bestehende Verträge ist nur zulässig, wenn wir die Anforderungen nach J.3.1, J.3.2 und J.3.4 HG-AKB eingehalten haben. Abweichende Vereinbarungen für bestehende Versicherungsverhältnisse für einzelne Risiken bleiben von der Anpassung unberührt.

- J.3.6 Bei der Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen der Zuordnung einer Region nach J.2 HG-AKB und Änderungen der Typklasse nach J.1 HG-AKB berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit dem neu kalkulierten Beitrag wirksam werden.

J.3.7 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen. Die Erhöhung des bisherigen Beitrags ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss die Belehrung über das Kündigungsrecht nach G.2.7 HG-AKB enthalten.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 HG-AKB in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 HG-AKB ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die anderen Versicherungsarten entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

Der Unterschiedsbetrag, der sich für bestehende Versicherungsverhältnisse aufgrund einer Änderung des gesetzlichen Leistungsumfangs oder der Erhöhung der gesetzlichen Versicherungssummen ergibt, ist am Tage des Wirksamwerdens der Änderung fällig. Seine Höhe wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem bereits entrichteten und dem sich aufgrund der Änderung ergebenden Beitrag (Zwischenbeitrag).

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen und die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 HG-AKB zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Im Fall der Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung sind Sie verpflichtet, uns auf unsere Anforderung hin alle Angaben mitzuteilen, die für die Einstufung nach den geänderten Merkmalen zur Beitragsberechnung erforderlich sind.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 HG-AKB ein Kündigungsrecht

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I HG-AKB ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Flottenvertrages ein im Risiko aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 HG-AKB und/oder die Art und Verwendung des Risikos gemäß Anhang 3 HG-AKB, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitrags-senkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Anschriften-änderung

Wechselt der Halter seine Anschrift gemäß A.2.10.2 HG-AKB und wird dadurch das Risiko einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Risiko aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Versicherungsverhältnis für ein einzelnes Risiko berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des jährlichen Versicherungsbeitrags unter Berücksichtigung der korrekten Merkmale zur Beitragsberechnung zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres jeweils nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Risikos

Ändert sich die Art und Verwendung des Risikos gemäß der Tabelle in Anhang 3 HG-AKB, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Risikos gelten ziehendes Risiko und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Risiko maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Flottenvertrag nach G.2.8 HG-AKB kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8 HG-AKB.

L Bedingungsänderung

L.1 Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung/Anordnungen der Kartell- oder Aufsichtsbehörde

Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- sich ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung ändert, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen oder
- sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Flottenvertrag hat oder
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtswirksam für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt oder

- die Kartell- oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der vorgenannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

L.2 Kündigungsrecht

Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10 HG-AKB.

M Anzeigen, Willenserklärungen, Unwirksamkeit von Bestimmungen

M.1 Textform, Adressat

Alle Ihre Anzeigen und Erklärungen sind, soweit nicht abweichend geregelt, in Textform abzugeben und an die im Flottenvertrag als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Ein Vermittler ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen von Ihnen entgegenzunehmen, wenn er den Flottenvertrag vermittelt hat und laufend betreut.

M.2 Anschriften-/Namensänderung

Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, genügt für eine Ihnen gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung entsprechend anzuwenden.

M.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Im Fall der Unwirksamkeit von Bestimmungen soll die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden. Wir sind berechtigt, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich so zu ersetzen, dass die neuen Bedingungen den ungültigen sinngemäß möglichst nahe kommen.

M.4 Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz

Der (Rück) Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück) Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück) Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

N Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände

N.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsaufsicht

- N.1.1 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@

bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- N.1.2 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kfz-Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 HG-AKB nutzen.

N.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- N.2.1 Ansprüche aus Ihrem Flottenvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Firmen-/Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- N.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Flottenvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Firmen-/Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Flottenvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- N.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach N.2.2 HG-AKB das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

O Mitversicherung

Hinsichtlich der Mitversicherung beim HDI V.a.G. gelten die folgenden Regelungen, falls die Mitversicherung nicht abgedungen ist:

O.1 Versicherer

Versicherer und damit Risikoträger sind zu 99,9 Prozent HDI Global SE (nachfolgend kurz „HDI“ genannt) und zu 0,1 Prozent HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Firmensitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland, Handelsregister B des Amtsgerichtes Hannover, HRB3458 (nachfolgend kurz „HDI V.a.G.“), nachfolgend gemeinsam als „der Versicherer (VR)“ bezeichnet.

HDI und HDI V.a.G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

O.2 Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Flottenvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Flottenvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

O.3 Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der VN verpflichtet, seine Ansprüche aus dem Flottenvertrag nur gegen HDI und nur in Höhe deren Anteils an dem Flottenvertrag gerichtlich geltend zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V.a.G. Der HDI V.a.G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung

gegenüber dem VN als auch für sich verbindlich an. Das Gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtshängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem VN geschlossen hat.

O.4 Mitgliedschaft beim HDI V.a.G.

Mit dem erstmaligen Abschluss eines Vertrages mit dem VR erwirbt der VN die Mitgliedschaft im HDI V.a.G. Die Satzung des HDI V.a.G. und die Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsbedingungen des HDI entsprechen, sind Grundlage des Versicherungsverhältnisses mit dem HDI V.a.G.

Hinweis: Ihrem Flottenvertrag können Sie entnehmen, wenn eine Mitversicherung nicht vorgesehen ist.